

war, schenkte¹⁵⁴. Diese Abtretung von Allodialbesitz in der genannten Gegend sei der Preis Guntrams für seine Begnadigung gewesen¹⁵⁵.

Weiteres Vorgehen Ottos I. gegen die Eberhardiner

Im Zusammenhang mit dem Guntramprozeß versuchte Otto I., wie schon erwähnt, auch dessen Brüder zu entmachten. Otto wollte in der Folge dieses Ereignisses den Einfluß des mächtigen eberhardinischen Grafengeschlechtes zurückdrängen. So fällt auf, daß 953, also ein Jahr nach dem Guntramprozeß, im unterelsässischen Nordgau ein Graf Bernhard amtierte¹⁵⁶, der augenscheinlich nicht der eberhardinischen Familie angehörte. Die Amtsenthebung der Eberhardiner im Nordgau war anscheinend nur vorübergehend, denn in späterer Zeit kann man wieder Familienmitglieder mit dieser Grafschaft betraut sehen¹⁵⁷. Ob Guntrams Bruder Hugo II. schon 956 wieder als Graf in dieser Grafschaft amtierte, ist jedoch nicht ganz sicher¹⁵⁸. Jedenfalls konnten die Eberhardiner wieder Einfluß und Besitz in von Otto konfiszierten Gebieten zurückgewinnen, z. B. in Colmar. So waren die Nachfahren der Eberhardiner, die Grafen von Dagsburg, im 12. Jahrhundert Vögte sowohl des Konstanzer Niederhofes als auch des Peterlinger Oberhofes in Colmar¹⁵⁹. Der Peterlinger Oberhof stammte ursprünglich aus dem ehemaligen konfiszierten Güterkomplex Guntrams und war von Otto I. an seinen Schwager Rudolf weitergegeben worden, der diese Besitzungen schließlich an Peterlingen übergab¹⁶⁰. Otto konnte also die Machtstellung am Oberrhein der eberhardinischen Grafen nicht vollends brechen, jedoch erheblich beeinträchtigen¹⁶¹.

Die Maßnahmen Ottos I., den Einfluß der Eberhardiner im Südwesten des Reiches zurückzudrängen, waren mit der Absetzung Guntrams und der wenigstens zeitweisen Entmachtung von dessen Familie im Nordgau noch nicht abgeschlossen, wie aus dem Folgenden ersichtlich wird.

Die Vorgänge um Lüders 959

Vom 6. April 959 datiert ein in Quedlinburg ausgestelltes Diplom Ottos I., in dem er dem Abt und der Kongregation eines ansonsten unbekanntes Klosters Alanesberg gestattet, wegen der Ungeeignetheit des bisherigen Standortes ihr Kloster nach Lüders zu übertragen, und er schenkt dem Kloster unter anderem den

¹⁵⁴ D O I 166, S. 247 f.

¹⁵⁵ ZOTZ, König Otto I., S. 75 f.

¹⁵⁶ D O I 166, S. 247: ... *quicquid hereditarii iuris Guntrammus habuit in pago Elisaza situm et in comitatu Bernhardi comitis*; vgl. auch BÜTNER, Breisgau und Elsaß., S. 79; es handelt sich hier um die Vergabe einzelner von Guntram konfiszierten Besitzungen im Nordelsaß.

¹⁵⁷ So z. B. Gerhard IV. im Jahre 1065 (D H IV 152).

¹⁵⁸ WIEGAND, Urkundenbuch I, Nr. 40, S. 31 f. Die Urkunde ist in ihrer Echtheit umstritten, siehe dazu oben, S. 28 mit Anm. 134.

¹⁵⁹ Siehe dazu im Kap. 'Vogteien' den Art. 'Colmar'.

¹⁶⁰ Siehe dazu D O I 201 und D O II 51.

¹⁶¹ Vgl. dazu auch ZOTZ, Breisgau, S. 186, Anm. 370.